



GEMEINDE ESCHLIKON

Politische Gemeinde Eschlikon

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Organe	3
II. GEMEINDERAT	3
Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen	3
III. FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER	4
Art. 6 Feuerschutzbewilligung	4
Art. 7 Kontrolle	4
Art. 8 Mängel	4
Art. 9 Kaminfegerwesen	4
IV. ABTEILUNGSLEITER BAU UND UMWELT	4
Art. 10 Organisation	4
Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen	4
V. STEUERUNGSGRUPPE SICHERHEIT	5
Art. 12 Mitglieder	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen	5
VI. FEUERWEHR	5
A. Aufgaben / Organisation	5
Art. 14 Aufgaben	5
Art. 15 Dienstbetrieb	5
Art. 16 Organisation	5
Art. 17 Feuerwehrkommandant	5
Art. 18 Kommando	6
Art. 19 Kader	6
Art. 20 Materialwart	6
Art. 21 Fourier	6
B. Feuerwehrpflicht	6
Art. 22 Grundsatz	6
Art. 23 Erfüllung der Pflicht	6
Art. 24 Befreiung, Erlass	6
Art. 25 Ersatzabgabe	7
C. Dienstpflichten	7
Art. 26 Alarm	7
Art. 27 Übungen	7
Art. 28 Entschuldigungsgründe	7
Art. 29 Sorgfaltspflicht	7
Art. 30 Persönliches Material	7
Art. 31 Anordnungen, Dienstgeheimnis	7

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	8
Art. 32 Kosten	8
Art. 33 Disziplinarstrafen	8
Art. 34 Rechtsmittel	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 35 Inkrafttreten	8

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Politische Gemeinde Eschlikon folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss für alle Geschlechter.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Eschlikon fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. der Gemeinderat;
2. der Feuerschutzbeauftragte;
3. der Abteilungsleiter Bau und Umwelt;
4. die Steuerungsgruppe Sicherheit;
5. die Feuerwehr.

II. Gemeinderat

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz und vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

² Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung; des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
2. Festlegung des Beginns und der Beendigung der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1;
3. Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie Beförderung der Offiziere;
4. Genehmigung Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
5. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
6. Verfügung von Disziplinar massnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichten ab Offiziersstufe.

III. Feuerschutzbeauftragter

Art. 6 Feuerschutzbewilligung

¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 7 Kontrolle

¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 8 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 9 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

IV. Abteilungsleiter Bau und Umwelt

Art. 10 Organisation

¹ Der Feuerschutz ist bei der Gemeindeverwaltung im Bereich Sicherheit der Abteilung Bau und Umwelt angesiedelt.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter Bau und Umwelt ist in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten zuständig für:

1. die Ausarbeitung des Budgets zuhanden der Geschäftsleitung;
2. die Entscheide über Dienst- oder Abgabepflicht;
3. die Verfügungen über Befreiungen von der Feuerwehrpflicht;
4. Anordnung von Disziplinarmassnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichten der Adf (ohne Offizierstufe).

1) RB 708.1

V. Steuerungsgruppe Sicherheit

Art. 12 Mitglieder

- ¹ Die Steuerungsgruppe Sicherheit besteht aus:
- a) mindestens zwei Gemeinderäten;
 - b) einem Mitglied der Geschäftsleitung;
 - c) dem Feuerwehrkommandanten;
 - d) dem Vize-Feuerwehrkommandanten.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Steuerungsgruppe Sicherheit übt die Aufsicht über die Organe der Feuerwehr gemäss Art. 4 Ziff. 2, 3 und 5 aus.
- ² Sie unterstützt diese Organe bei Bedarf insbesondere in den Bereichen Budgetierung, sowie Aufgaben- und Finanzplanung und bei besonderen Geschäften.

VI. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
- ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 15 Dienstbetrieb

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 16 Organisation

- ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Feuerwehrkommandant;
 2. Kommando;
 3. Mannschaft;
 4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 17 Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- ³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 18 Kommando

- ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie den Offizieren.
- ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart, den Fourier sowie weitere Stabsstellen.
- ³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 19 Kader

- ¹ Das Kader besteht nebst dem Kommando aus den Gruppenführern. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 20 Materialwart

- ¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 21 Fourier

- ¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

B. Feuerwehrpflicht**Art. 22 Grundsatz**

- ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 23 Erfüllung der Pflicht

- ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Durch Leistung des Feuerwehrdienstes wird die Feuerwehrpflicht erfüllt, wenn mindestens 70 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen absolviert wurden. Entschuldigte Abwesenheiten gemäss Art. 28 Abs. 3 werden entsprechend angerechnet.

Art. 24 Befreiung, Erlass

- ¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Bezahlung einer Ersatzabgabe, können folgende Personen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
1. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 75 Prozent;
 2. Personen, die in einer Feuerwehr, mit welcher die Feuerwehr Eschlikon eine spezielle Zusammenarbeitsvereinbarung hat, Feuerwehrdienst leisten.
 3. Personen, die in einer Stützpunkt- oder Betriebsfeuerwehr, welche bei Bedarf auch Aufgaben für die Gemeinde Eschlikon übernehmen, Feuerwehrdienst leisten.
- ² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.
- ³ Gesuche sind schriftlich unter Beilage der entsprechenden Unterlagen an die Abteilung Bau und Umwelt zu richten.

Art. 25 Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.
- ² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuer-
schutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten**Art. 26** Alarm

- ¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- ² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 27 Übungen

- ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
 2. Drei Offiziersübungen;
 3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
 4. Sechs Atemschutzübungen.
- ² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuer-
schutz¹⁾ verwiesen.

Art. 28 Entschuldigungsgründe

- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- ² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

Art. 29 Sorgfaltspflicht

- ¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 30 Persönliches Material

- ¹ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 31 Anordnungen, Dienstgeheimnis

- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

1) RB 708.11

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 32 Kosten

- ¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
- ⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis. Die Höhe des Betrags legt der Gemeinderat fest.

Art. 33 Disziplinarstrafen

- ¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch Abteilungsleiter Bau und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten (bis Offiziersstufe) bzw. dem Gemeinderat (ab Offiziersstufe) mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Art. 34 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 5 kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim zuständigen, kantonalen Departement erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Genehmigung der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon und das zuständige kantonale Departement.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 25. Juni 1998 aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Bernhard Braun

Der Gemeindeschreiber



Marcel Aeschlimann

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. November 2021

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 2022. bis 19. März 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

27. April 2022

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am

Vom Gemeinderat per **01. JAN. 2022** in Kraft gesetzt.

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin



Cornelia Komposch